Beschluss des Landrats vom 28.09.2023

Nr. 99

16. Fürsorgerische Unterbringung

2019/113; Protokoll: bw

Kommissionssprecherin **Jacqueline Wunderer** (SVP) berichtet, Landrat Andi Trüssel habe mit seinem Vorstoss eine neue Kostentragung in bestimmten Fällen von fürsorgerischen Unterbringungen (FU) erreichen wollen. Wenn eine Person aufgrund ihrer psychischen Erkrankung bei einer FU ein spezielles Sicherheitssetting benötigt, werden diese Kosten im Gegensatz zu den übrigen Kosten des Aufenthalts in einer Klinik nicht von der Krankenkasse übernommen. In der Folge muss die betroffene Person die speziellen Sicherheitskosten selber tragen – falls sie aber nicht dazu in der Lage ist, so werden diese Kosten der Wohnsitzgemeinde als Massnahmekosten übertragen. Der Urheber des Vorstosses möchte nun erreichen, «dass die ausserordentlichen Kosten für die Gewährleistung der Sicherheit» während des Aufenthalts in einer forensisch-psychiatrischen Einrichtung vom Kanton übernommen werden. Es könne nicht Aufgabe der KESB sein, jedes Mal unter grossem Zeitdruck die Kostenfrage immer wieder neu aufzurollen.
Nach Auffassung des Regierungsrats sind diese Kosten, sofern die betroffene Person sie nicht selbst tragen kann, durch die Einwohnergemeinden zu übernehmen, welche für die KESB und deren Kosten zuständig sind. Die Gemeinden, so betont er, hätten sich bei der seinerzeitigen Regelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts explizit gegen eine kantonale Trägerschaft der KESB ausgesprochen.
Die Forderung des Postulats nach Übernahme der Sicherheitskosten bei FU durch den Kanton lasse sich aus Sicht des Regierungsrats aus rechtlichen und fiskalischen Überlegungen nicht umsetzen, weshalb er empfiehlt, das Postulat als geprüft abzuschreiben.
Die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) zeigte sich unzufrieden mit dem Resultat, auch wenn es eher selten vorkommt, dass gefährliche Konstellation erkannt werden, ohne dass eine Lösung für das Problem gefunden werden konnte. Dass psychisch kranke Personen wegen einer ausbleibenden Kostengutsprache allenfalls nicht in der für sie angebrachten Institution untergebracht werden können, ist eine unhaltbare Situation.
In der Beratung wurden in der Folge verschiedene materielle Vorschläge und Vorgehensweisen diskutiert. Dabei zeichnete sich schnell ab, dass die Kommission eine Kompromisslösung will, welche beide Seiten – Kanton und Gemeinden – in die Verantwortung nimmt.
Die Sicherheitsdirektion anerkannte, dass seitens der Kommission ein Ausgleich gewünscht wird – sie betonte aber auch, dass die Gemeinden die KESB bei sich haben wollten, weshalb eine wie auch immer geteilte Finanzierung in der Sache systemwidrig sei.
Die Kommission sah aus pragmatischen Gründen davon ab, die beiden Thematiken von Kostentragung und Rechtspersönlichkeit zu verknüpfen. Vielmehr legte sich die Kommission schliesslich darauf fest, dass das Postulat entgegen dem Antrag des Regierungsrats stehen gelassen werden soll. Zusätzlich soll der Regierungsrat – dies im Sinne einer zweiten Beschlussziffer – beauftragt werden, eine Lösung zu erarbeiten, welche eine im Kern paritätische Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden vorsieht.
Die JSK beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen, gemäss dem von ihr vorgeschlagenen Landratsbeschluss zu beschliessen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 73:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss
betreffend Fürsorgerische Unterbringung

vom 28. September 2023

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. *Das Postulat 2019/113 wird stehen gelassen.*
2. *Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche eine im Kern paritätische Aufteilung der Sicherheitskosten bei fürsorgerischer Unterbringung zwischen Kanton und Gemeinden vorsieht.*